

Merkblatt

betreffend provisorischem Bezug der Ertragssteuer

1. Allgemeines

Gemäss Art. 127 Abs. 2 SteG (LGBI. 2010 Nr. 340) wird die Ertragssteuer für juristische Personen im Sinne von Art. 44 Abs. 1 SteG – mit Ausnahme der Mindestertragssteuer nach Art. 64 Abs. 8 und 65 – vorerst provisorisch bezogen.

Die Ertragssteuern werden zum allgemeinen Fälligkeitstermin fällig (Art. 113 Abs. 3 Bst. b). Die provisorische Rechnung ist gemäss Art. 114 Abs 1 SteG innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu begleichen. Für nicht fristgerecht entrichtete Steuerbeträge ist ein Verzugszins von 4 % zu entrichten.

Der provisorische Bezug erfolgt gemäss Art. 47 Abs. 1 SteV für Steuerpflichtige, die bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin (jeweils 31. August des Folgejahres) nicht veranlagt wurden.

2. Grundlage für den provisorischen Bezug

Sofern bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin keine definitive Veranlagung erfolgte, erstellt die Steuerverwaltung eine provisorische Rechnung basierend auf:

- eingereichter Steuererklärung oder
- mutmasslich geschuldetem Steuerbetrag oder
- letzter rechtskräftiger Veranlagung.

2.1 Eingereichte Steuererklärung

Wurde die Steuererklärung innerhalb der Einreichungsfrist (1. Juli des Folgejahres) eingereicht, wird diese als Basis für den provisorischen Bezug verwendet. Dies sollte der Regelfall sein.

2.2 Mutmasslich geschuldeter Steuerbetrag

Der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag wird anhand der Meldung des Steuerpflichtigen als Basis für die provisorische Rechnung herangezogen. Damit die Meldung von der Steuerverwaltung berücksichtigt wird, hat diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- innerhalb der Einreichungsfrist (1. Juli des Folgejahres) gemeldet
- Steuererklärung noch nicht eingereicht
- Steuerbetrag in CHF (Umrechnung zum Stichtagskurs Geschäftsabschluss)
- Differenz zur letzten rechtskräftigen Veranlagung von mindestens +/- CHF 5'000

2.3 Letzte rechtskräftige Veranlagung

Wurden innerhalb der Einreichungsfrist weder eine Steuererklärung noch eine Meldung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eingereicht, wird die provisorische Rechnung anhand der letzten rechtskräftigen Veranlagung gestellt.

2.4 Mindestertragssteuer

Steuerpflichtigen, die der Mindestertragssteuer nach Art. 62 Abs. 2 und 3 SteG unterliegen, wird in jedem Fall die Mindestertragssteuer in Rechnung gestellt.